

Neues Rechnungslegungsrecht, in Kraft seit 01. Januar 2013

(Beschluss des Bundesrates vom 23. November 2012)

Das neue Rechnungslegungsrecht ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen Art. 83a ZGB i.V.m. Art. 957 ff. OR sind erstmals für das Geschäftsjahr 2015 resp. für die Konzernrechnung auf den Abschluss 2016 anwendbar. Neu ist unter anderem die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung verbindlich geregelt und es muss zwingend ein Anhang erstellt werden. Für Stiftungen gelten gemäss Art. 83a ZGB die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung sinngemäss.

Neue Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften für Stiftungen			
Kriterien	Rechnungslegung	Offenlegung	Revision
Befreit von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle bis 200'000 Bilanzsumme	Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung (Art. 957a Abs. 2 OR)	Milchbüchleinrechnung (Einnahmen, Ausgaben, Vermögenslage) (Art. 957 Abs. 2 lit 3 OR)	keine (Art. 83b Abs. 2 ZGB)
bis "20/40/250-Schwelle"	Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung (Art. 957a Abs. 2 OR) und ordnungsgemässer Rechnungslegung (Art. 958c OR)	Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) Art. 959 ff OR	eingeschränkte Revision (Art. 727a OR)
ab "20/40/250-Schwelle", inkl. Konzernrechnung	Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung (Art. 957a Abs. 2 OR) und ordnungsgemässer Rechnungslegung (Art. 958c OR) plus Abschluss nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung Art. 962 Abs. 1 lit. 3 OR)	Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang, Geldflussrechnung) und Lagebericht Art. 961 ff OR iVm Art. 727 Abs. 1 OR	ordentliche Revision (Art. 727 OR)
(Keine Konzernrechnung Art. 963 Abs. 4 OR)		wenn ein kontrolliertes Unternehmen eine Konzernrechnung erstellt	

Übergangsbestimmungen	Geschäftsjahr, beginnend am 1. Januar				
	2013	2014	2015	2016	2017
Rechnungslegung nach neuem Recht	freiwillig	freiwillig	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
Konzernrechnung nach neuem Recht	freiwillig	freiwillig	freiwillig	obligatorisch	obligatorisch
Konzernrechnung nach altem Recht	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch	nicht erlaubt	nicht erlaubt